

Satzung

Dorfverein Fissau-Sibbersdorf e.V.

§ 1 Name

Der Dorfverein Fissau-Sibbersdorf e.V. mit Sitz in Fissau, Gemeinde Stadt Eutin, ist in das **Vereinsregister** beim Amtsgericht Eutin unter der **Nr. 0468** eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1, in Verbindung mit den §§ 56 und 57 der Abgabenordnung (AO) 1977. Der Verein erfüllt die Voraussetzungen der Selbstlosigkeit im Sinne des § 55 AO.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die **Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens** und der Kultur im ländlichen Raum innerhalb der Dorfschaften Fissau und Sibbersdorf, sowie der, die Dorfbilder und ihre Umgebung zu verschönern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Pflege der plattdeutschen Sprache und des Brauchtums
- Mitsprache bei den die Dorfschaften betreffenden Entscheidungen
- Anregungen für Verschönerungen des Dorfbildes
- Mitwirkung bei Anlagen von Wanderwegen und Aufstellen von Ruhebänken
- Einrichten und Unterhalten einer Heimatstube

§ 3 Uneigennützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 4 Aufnahmen

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Stimmberechtigt ist jede natürliche Person über 18 Jahre; dasselbe gilt auch für die Vertretung einer jur.

Person. Die jur. Person hat nur eine Stimme. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand; das Mitglied wird schriftlich von der Aufnahme oder der Ablehnung unterrichtet.

Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Erklärung zum Ende des lfd. Kalenderjahres;
2. auf Antrag des Vorstandes durch Ausschluss des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung und
3. durch den Tod eines Mitgliedes.

Den Antrag nach Ziffer 2 kann der Vorstand stellen, wenn das Mitglied

1. mit seinem Beitrag länger als ein Jahr in Verzug ist;
2. gegen die Zwecke des Vereins gröblich verstößt oder
3. schuldhaft das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge; sie sind am Jahresanfang selbstständig auf das Vereinskonto zu überweisen (Bringschuld).

Die Höhe der Beiträge, etwaige Umlagen usw. bestimmen die Mitglieder auf der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
3. der erweiterte Vorstand

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlungsleitung hat der Vorsitzende.

Bei Abstimmungen über

1. den Vereinszweck,
2. die sonstigen Satzungsänderungen und die Auflösung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder,
3. andere Beschlüsse ist die Hälfte der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung bis spätestens zum **31.03. eines jeden Jahres** durch den Vorsitzenden bzw. Vorsitzende einberufen.

Die schriftliche Einladung muss mindestens mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern zugehen.

Daneben kann die Einladung unter denselben Voraussetzungen in der örtlichen Presse veröffentlicht werden.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
6. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und sonstigen Kosten
7. Wahlen
8. Verschiedenes

Die schriftlichen Anträge „Verschiedenes“ sind dem Vorsitzenden bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit Beschlussprotokoll zu fertigen.

§ 9 Vorstand

Er besteht aus dem **geschäftsführenden** und dem **erweiterten** Vorstand.

1. Der **geschäftsführende** Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere auch die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB) durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart, davon -2- jeweils gemeinsam, vertreten.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat das Recht, nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes eine Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Wahl eines neuen Vorstands“ einzuberufen.

Sitzungen des erweiterten Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

2. Der **erweiterte** Vorstand besteht aus dem

- Schriftführer,
- Beisitzer,
- Leiterin/Leiter Heimatstube Fissau,
- den jeweiligen Ortsbeauftragten aus Fissau und Sibbersdorf

Die Aufgabe des erweiterten Vorstands besteht in der Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands, insbesondere in Bezug auf die verwaltungstechnischen Aufgaben und die Koordinierung der Aktivitäten. Der Leiterin / dem Leiter der **Heimatstube Fissau** obliegt in Zusammenarbeit und Abstimmung mit erweitertem und geschäftsführenden Vorstand die Betreuung der Heimatstube.

Vertreter der Leiterin/des Leiters der Heimatstube ist der Beisitzer, der vom geschäftsführenden und erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit dazu bestimmt ist.

Die Gesamtzahl der Beisitzer ist auf 6 begrenzt.

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind dabei gleichermaßen stimmberechtigt. Mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen an den Beschlüssen des erweiterten Vorstands mitwirken. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Für die erste Wahlperiode sind der Vorsitzende, der Kassenwart und 3 Beisitzer (in alphabetischer Reihenfolge) für 3 Jahre gewählt, so dass bei einem Vorstandswechsel ein reibungsloser Geschäftsübergang gewährleistet ist.

Der jeweilige Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Kassenprüfer werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt. Im Übrigen gilt das Vorstehende sinngemäß. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, die Kasse, die Geschäftsbücher und die Geschäftsführung neutral zu prüfen. Die Prüfung braucht nur stichprobenartig zu erfolgen. Die Prüfung muss einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ausgabenbelege müssen vor der Auszahlung vom Vorsitzenden und stellvertretendem Vorsitzenden abgezeichnet werden.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Ortbeauftragten der Dorfschaften Fissau und Sibbersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben, und zwar nach Weisung des Dorfvorstandes der Dorfschaften.

Stand: 20. Februar 2001